



Hinweise über die ordnungsgemäße Aufbewahrung von erlaubnispflichtigen Schusswaffen und Munition

(Quellenangabe: § 36 WaffG, BGBl. I vom 16.10.2002, S. 3970, §§ 13, 14 AWaffV vom 27.10.2003, BGBl. I vom 31.10.2003, S. 2123)

***Langwaffen** sind Schusswaffen, deren Lauf und Verschluss in geschlossener Stellung länger als 30 cm sind und deren kürzeste bestimmungsgemäß verwendbare Gesamtlänge 60 cm überschreitet.*

***Kurzwaffen** sind alle anderen Schusswaffen.*

Bis zu zehn Kurzwaffen

Sicherheitsbehältnis Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 (Stand: Mai 1997) oder gleichem Schutzniveau eines anderen Mitgliedstaates des Übereinkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Mitgliedstaat) oder Sicherheitsstufe B nach VDMA (Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e.V.) 24992 (Stand: Mai 1995).

Unterschreitet das Gewicht des Behältnisses 200 Kg oder liegt die Verankerung gegen Abriss unter einem vergleichbaren Gewicht, so verringert sich die Höchstzahl der Aufbewahrungsmöglichkeit auf fünf Waffen.

Über zehn Kurzwaffen

Sicherheitsbehältnis Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad I (Stand: Mai 1997) oder gleichem Schutzniveau eines anderen EWR-Mitgliedstaates oder entsprechende Mehrzahl von vorgeschriebenen Sicherheitsbehältnissen (siehe „Bis zu zehn Kurzwaffen“).

Bis zu 10 Langwaffen:

Sicherheitsbehältnis Stufe A nach VDMA 24992 (Stand: Mai 1995) oder gleichem Schutzniveau eines anderen EWR-Mitgliedstaates oder vergleichbar gesicherter Raum.

Über 10 Langwaffen:

Sicherheitsbehältnis mit Widerstandsgrad 0 **oder** gleichem Schutzniveau eines anderen EWR-Mitgliedstaates **oder** Sicherheitsstufe B **oder** entsprechende Mehrzahl von vorgeschriebenen Sicherheitsbehältnissen der Stufe A (siehe „Bis zu zehn Langwaffen“).

Langwaffen und Kurzwaffen in einem Sicherheitsbehältnis der Stufe A

Bei einer Aufbewahrung von bis zu 10 Langwaffen in einem Sicherheitsbehältnis A ist es für die Aufbewahrung von bis zu fünf Kurzwaffen ausreichend, wenn sie in einem **Innenfach** erfolgt, das den Widerstandsgrad 0 oder die Sicherheitsstufe B aufweist **oder** dem gleichem Schutzniveau eines anderen EWR-Mitgliedstaates entspricht.

In diesem Fall dürfen die Kurzwaffen und die Munition innerhalb des Innenfaches zusammen aufbewahrt werden.

Waffen und die dazugehörige Munition gemeinsam

Im Falle der Aufbewahrung von Schusswaffen in einem Sicherheitsbehältnis der Stufe A oder B ist es für die Aufbewahrung der dazugehörigen Munition ausreichend, wenn sie in einem Innenfach aus Stahlblech ohne Klassifizierung mit Schwenkriegelschloß oder einer gleichwertigen Verschlusvorrichtung erfolgt.

Nicht zu den dort aufbewahrten Waffen gehörige Munition darf zusammen mit diesen aufbewahrt werden.

Munition alleine

Stahlblechbehältnis ohne Klassifizierung mit Schwenkriegelschloß **oder** einer gleichwertigen Verschlusvorrichtung **oder** einem gleichwertigen Behältnis.

Waffenraum

Vorlage eines Aufbewahrungskonzeptes unter Beteiligung der kriminalpolizeilichen Beratungsstelle.

Gemeinschaftliche Aufbewahrung (häusliche Gemeinschaft)

Aufbewahrung durch berechtigte Personen (=WBK-Inhaber), die in einer häuslichen Gemeinschaft leben, ist zulässig.

Allgemeine Hinweise

- Die Nachweispflicht, dass die verwendeten Aufbewahrungsbehältnisse den genannten Anforderungen entsprechen, obliegt dem Waffenbesitzer (Herstellerzertifizierung, schriftl. Bestätigung des Herstellers od. Typenschild am Behältnis) !
- Der Waffenbesitzer hat die Pflicht, dafür Sorge zu tragen, dass keine Unbefugten Zugriff zu den Waffen und der Munition erlangen. Unbefugte sind auch Familienangehörige, wenn sie nicht ebenfalls Berechtigte im Sinne des WaffG sind !